Stadt Weißenfels **21.03.2022**
Fachbereich V

Informationsvorlage 044/2022 öffentlich

TOP: Information über die übertragenen Auszahlungen des Haushaltsjahres 2021 (investive Ermächtigungsübertragungen 2021)

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	06.04.2022	
Stadtrat	28.04.2022	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats

Sachstandsbericht:

Für Auszahlungen für Investitionen ist die Übertragbarkeit gem. § 19 Abs.2 KomHVO gesetzlich geregelt, es bedarf keines Beschlusses des Stadtrates. Der Stadtrat ist darüber zu informieren.

§ 19
Übertragbarkeit

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

(2) Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 34 Abs. 6 bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen und die Aufwendungen und Auszahlungen jedoch noch nicht geleistet worden sind und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist.

Der Oberbürgermeister bestätigte nach Prüfung die Übertragung der Haushaltsausgabereste für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in folgender Höhe:

	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2021	Übertragene Ansätze nach Anordnungen 2021	Übertragene Ansätze Finanzrechnung nach Zahlungen 2021
Auszahlungsermächtigung aus Investitionstätigkeit	34.395.547,79 €	19.532.864,12 €	19.788.154,59 €

Die Details sind in der Anlage aufgeführt.

Schicke
Fachbereichsleiter FB V - Finanzdienste

Anlagen:
SV Info FPL Anlage HAR 2021